

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Juli 1979
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Regelung der gegenseitigen
Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
— Drucksache 9/658 —**

A. Problem

Bei wirtschaftlicher Betätigung über die nationalen Grenzen hinaus stellen Doppelbesteuerungen ein erhebliches Hindernis dar. Derartige steuerliche Hindernisse sollen zur Förderung und Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Elfenbeinküste abgebaut werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 3. Juli 1979 enthält — unter Anlehnung an das OECD-Musterabkommen — die dafür erforderlichen Regelungen und Amtshilfemaßnahmen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen einschließlich des dazu gehörenden Protokolls die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung erhalten. Der Ausschuß empfiehlt, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine wesentlichen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 9/658 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 28. Oktober 1981

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier
Vorsitzende

Dr. Sprung
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Sprung

Die Vorlage — Drucksache 9/658 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 49. Sitzung am 10. September 1981 dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen. Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 28. Oktober 1981, der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 21. Oktober 1981 beraten.

Das am 3. Juli 1979 in Abidjan unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist ein weiteres Abkommen in der Reihe der Doppelbesteuerungsabkommen mit Entwicklungsländern. Es stellt nach dem Abkommen mit Liberia, Sambia und Kenia das vierte Abkommen mit einem schwarzafrikanischen Staat dar. Das Abkommen soll die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste auf eine sichere steuerliche Grundlage stellen und dadurch einen wirksamen Beitrag zu ihrem Ausbau leisten. Das Abkommen beschränkt sich nicht allein auf eine bloße Vermeidung der Doppelbesteuerung, sondern sieht gleichzeitig Anreize für Investitionen in der Elfenbeinküste und für den Technologietransfer nach der Elfenbeinküste vor. Dies geschieht einerseits dadurch, daß die elfenbeinische Quellenbesteuerung auf ein vertretbares Maß abgesenkt und festge-

schrieben wird, sowie andererseits dadurch, daß elfenbeinische Einkünfte und Vermögenswerte deutscher Unternehmer entweder von der deutschen Besteuerung freigestellt oder durch Anrechnung der elfenbeinischen Quellensteuer — unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung dem Investor in der Elfenbeinküste eingeräumter Steuervorteile — ermäßigt besteuert werden.

Das Abkommen knüpft — in Anlehnung an das OECD-Musterabkommen — an die neuere deutsche Vertragspraxis an. Das daneben bestehende Protokoll stellt mit seinen ergänzenden Regelungen einen Bestandteil des Abkommens dar.

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik Deutschland in gewissem Umfang auf Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Andererseits brauchen gewisse zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen an deutschen Steuern nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe gewährt zu werden. Das sich daraus ergebende Mehr- oder Minderaufkommen wird haushaltswirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, ebenso wie der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 28. Oktober 1981

Dr. Sprung
Berichterstatter